

# GEHALTSTARIFVERTRAG

Gültig ab 1.2.2022

## für die Angestellten, Auszubildenden und Praktikanten in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

zwischen

**A S I A**

**ARBEITGEBERVERBAND SELBSTÄNDIGER INGENIEURE UND ARCHITEKTEN**

info@asia-arbeitgeberverband.de

Telefon 07243-39394

Telefax 07243-39395

und

**ver.di**

**VEREINTE DIENSTLEISTUNGSGEWERKSCHAFT**

**Bundeschvorstand**

**Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin**

### § 1 Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich  
Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Fachlicher Geltungsbereich  
Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros.  
Nicht erfaßt werden Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros in den Betrieben des Bauhaupt- und Nebengewerbes.
3. Persönlicher Geltungsbereich  
Alle Angestellte sowie Auszubildende und Praktikanten. Ausgenommen sind leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Gruppeneinteilung

Es werden folgende Gruppen festgelegt:

Auszubildende,  
Technische Angestellte, Ingenieure und Architekten,  
Kaufmännische- und Verwaltungs-Angestellte  
Angestellte in der Datenverarbeitung

Maßgebend für die Eingruppierung des einzelnen Arbeitnehmers sind seine Tätigkeitsmerkmale. Der übliche Ausbildungsweg dient dabei der Orientierung.

### § 3 Technische Angestellte, Ingenieure und Architekten

#### Gruppe T 1

Tätigkeitsmerkmale: Technische Angestellte, die neben vorwiegend schematischer Tätigkeit auch eine einfache zeichnerische oder eine andere einfache technische Tätigkeit ausüben, für die keine besondere Ausbildung erforderlich ist.

#### Gruppe T 2

Tätigkeitsmerkmale: Technische Angestellte, die die Tätigkeit eines Bauzeichners oder eines technischen Zeichners nach genauer Anweisung ausüben.

Beispiele: Zeichnen von Bauplänen (auch CAD), Ermitteln von Massen/Mengen für einfache Bauteile, Beschaffung und Zusammenstellung erforderlicher Unterlagen.

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung in einem technischen Ausbildungsberuf.

#### Gruppe T 3

Tätigkeitsmerkmale: Technische Angestellte mit umgrenzten Aufgaben, die nach Anleitung zu erledigen sind und weitere Fachkenntnisse erfordern.

Beispiele: Zeichnen von Plänen, Aufstellen von Massen-, Mengenberechnungen und Abrechnungen, Überwachen von einfachen Bauausführungen, Bearbeiten von einfachen Entwürfen und Konstruktionen (CAD).

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Technikerschule oder abgelegte Meisterprüfung oder abgeschlossene Ausbildung in einem technischen Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Praxis.

#### Gruppe T 4/IA 1

Tätigkeitsmerkmale: Technische Angestellte, Ingenieure und Architekten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern für schwierige Aufgaben nach allgemeiner Anleitung selbständig ausführen.

Beispiele: Entwurfsarbeiten, Ausführungs- und Detailbearbeitung, Entwerfen und Konstruieren (CAD), Berechnungen, Vorverhandlungen mit Auftraggebern, Behörden und Fachingenieuren, Mitarbeit bei größeren Bauleitungen unter einem übergeordneten Bauleiter, Vermessungsarbeiten, Mitarbeit im wissenschaftlichen Bereich.

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Fachhochschule, Ingenieurakademie, einer Hochschule bzw. Universität, oder Arbeitnehmer mit entsprechender Berufserfahrung.

#### Gruppe T 5/IA 2

Tätigkeitsmerkmale: Technische Angestellte, Ingenieure und Architekten, die selbständig Aufgaben ausführen, die besondere Fachkenntnisse oder Erfahrungen erfordern.

Beispiele: Leiten und/oder Abrechnen von Bauausführungen, Entwurfs- und Ausführungsplanung komplexer Projekte (CAD), Verhandeln mit Auftraggebern, Behörden, Objektplanern und Fachingenieuren,

Aufstellen von Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, wissenschaftliche Tätigkeiten.

Üblicher Ausbildungsweg: wie in Gruppe T 4/IA 1.

### **Gruppe T 6/IA 3**

Tätigkeitsmerkmale: Technische Angestellte, Ingenieure und Architekten, die bei der Ausübung der in Gruppe T 5/IA 2 beschriebenen Tätigkeiten eine besondere Verantwortung tragen.

## **§ 4 Kaufmännische- und Verwaltungs-Angestellte**

### **Gruppe K 1**

Tätigkeitsmerkmale: Kaufmännische Angestellte, die neben vorwiegend schematischer Tätigkeit auch eine einfache Bürotätigkeit ausüben, für die keine besondere Ausbildung erforderlich ist.

### **Gruppe K 2**

Tätigkeitsmerkmale: Kaufmännische Angestellte, die eine einfache Bürotätigkeit nach genauer Anweisung ausüben.

Beispiele: Telekommunikation, Aufnahme einfacher Diktate und Wiedergabe, Textverarbeitung und DV-Kenntnisse, einfache Buchhaltungsarbeiten, Registraturarbeiten.

Üblicher Ausbildungsweg: Kaufmännische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufserfahrung.

### **Gruppe K 3**

Tätigkeitsmerkmale: Kaufmännische Angestellte, die nach Anleitung schwierige Aufgaben erledigen.

Beispiele: Aufnahme von Diktaten, form- und stilgerechte Wiedergabe (DV), einfache (auch fremdsprachliche) Korrespondenz, Buchhaltungsarbeiten, Gehaltsabrechnungsarbeiten mit Erledigung der üblichen Formalitäten bei Einstellungen und Entlassungen.

Üblicher Ausbildungsweg: wie in K 2.

### **Gruppe K 4**

Tätigkeitsmerkmale: Kaufmännische Angestellte, die nach allgemeiner Anleitung schwierige Arbeiten selbständig erledigen.

Beispiele: Sekretariatsaufgaben, schwierige fremdsprachliche Korrespondenz, Buchhaltungsarbeiten, Kontenführung mit Korrespondenz und Mahnwesen (DV), Gehaltsbuchhaltung oder deren Überwachung, Rechnungswesen.

Üblicher Ausbildungsweg: wie in K 3 mit Fortbildung oder entsprechender Berufserfahrung.

### **Gruppe K 5**

Tätigkeitsmerkmale: Kaufmännische Angestellte, die aufgrund umfangreicher Fachkenntnisse oder langjähriger Erfahrungen ein schwieriges Aufgabengebiet selbständig bearbeiten.

Beispiele: Bilanzierung, internes Controlling, Leiten einer Abteilung oder eines Büros.

Üblicher Ausbildungsweg: wie in K 4, jedoch mit umfangreicher Berufserfahrung.

## **§ 5 Angestellte in der Datenverarbeitung**

### **Gruppe DV 2**

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die Daten nach Vorgabe eingeben, einfache Programme bedienen und EDV-Arbeitsplätze einrichten.

Beispiele: Dateneingabe, Programmeinstellung, Datensicherung.

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf.

### **Gruppe DV 3**

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die nach Anleitung einfache Installationen von Hard- und Software vornehmen, Datensicherungen und einfache Systeme pflegen, leichte Programmierungen unter Anleitung durchführen.

Beispiele: einfache Systemanpassungen, Schnittstellen programmieren, bedienen und arbeiten mit Programmen.

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Praxis.

### **Gruppe DV 4**

Tätigkeitsmerkmale: Programmierer, Informatiker, Ingenieure, die schwierige Hard- und Software installieren, einfache Netzwerke einrichten und pflegen, Datenbanken verwalten, Datensicherungssysteme einrichten und schwierige Programmierungen nach allgemeiner Anleitung selbständig durchführen.

Beispiele: Planung von Systemen und Programmen und deren Realisierung, Mitarbeit bei größeren Objekten unter einem übergeordneten Leiter, Verhandlungen mit Auftraggebern, Lieferanten.

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Akademie, Fachhochschule, Hochschule bzw. Universität, oder Arbeitnehmer mit entsprechender Berufserfahrung.

### **Gruppe DV 5**

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, Informatiker und Ingenieure, die schwierige Installationen durchführen, umfangreiche Systeme selbständig einrichten und überwachen, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen erfordern.

Beispiele: Ausführung komplexer Systeme, Verhandlungen mit Auftraggebern und Lieferanten, Kalkulationen, wissenschaftliche Tätigkeiten.

Üblicher Ausbildungsweg: wie in Gruppe DV 4.

### **Gruppe DV 6**

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, Informatiker und Ingenieure, die bei der Ausübung der in der Gruppe DV 5 beschriebenen Tätigkeiten eine besondere Verantwortung tragen.

## § 6 Gehaltstabelle, Ausbildungsvergütungen

im 1. Ausbildungsjahr	673 €
im 2. Ausbildungsjahr	843 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.012 €

### T 1/K 1

im 1. Jahr	61%	=	2.065 €
ab 3. Jahr	65%	=	2.200 €
ab 5. Jahr	71%	=	2.403 €

### T 2/K 2/DV 2

im 1. Jahr	67%	=	2.268 €
im 2. Jahr	71%	=	2.403 €
ab 3. Jahr	76%	=	2.573 €

### T 3/K 3/DV 3

im 1. Jahr	83%	=	2.810 €
im 2. Jahr	88%	=	2.979 €
ab 3. Jahr	95%	=	3.216 €

### T 4/IA 1/DV 4

im 1. Jahr	98%	=	3.317 €
im 2. Jahr	100%	=	3.385 €
ab 3. Jahr	108%	=	3.656 €
ab 5. Jahr	115%	=	3.893 €

### K 4

im 1. Jahr	98%	=	3.317 €
ab 3. Jahr	106%	=	3.588 €
ab 5. Jahr	113%	=	3.825 €

### T 5/IA 2/DV 5

im 1. Jahr	127%	=	4.299 €
ab 3. Jahr	133%	=	4.502 €
ab 5. Jahr	140%	=	4.739 €

### K 5

im 1. Jahr	116%	=	3.927 €
ab 3. Jahr	124%	=	4.197 €
ab 5. Jahr	131%	=	4.434 €

### T 6/IA 3/DV 6

ab 1. Jahr	150%	=	5.078 €
------------	------	---	---------

### Regelung für Mitglieder von ver.di

Für Mitglieder der Gewerkschaft ver.di tritt der Tarifvertrag rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 in Kraft. Die damit erhöhte Sonderzahlung wird als Nachzahlung bei der regulären Gehaltsauszahlung im Monat Februar 2022 nach Vorlage des Mitgliedsnachweises beim Arbeitgeber ausgezahlt.

## § 7 Durchführung des Vertrages

1. Die Tarifparteien verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages und der damit in Zusammenhang stehenden Rahmen- und sonstigen Tarifverträge einzusetzen.
2. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages verpflichten sich die Tarifparteien, vor Anrufung des Arbeitsgerichtes sich gegenseitig zu konsultieren und den Gegenstand der Streitigkeit zu klären.
3. Die Tarifparteien verpflichten sich, mit anderen Organisationen und einzelnen Arbeitgebern keine Tarifverträge zu vereinbaren, die von diesem Tarifvertrag inhaltlich abweichen. Schließt eine Tarifpartei gleichwohl einen Satz 1 wider-

sprechenden Tarifvertrag ab, so kann die andere Tarifpartei verlangen, daß die abweichenden Bestimmungen ganz oder teilweise Inhalt dieses Tarifvertrages werden.

## § 8 Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 2022 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 30. April 2023 gekündigt werden.

Die Tarifparteien verpflichten sich, vor Ablauf der Kündigungsfrist in Verhandlungen über die Neugestaltung dieses Tarifvertrages einzutreten.

Ettlingen, den 20. Dezember 2021

ARBEITGEBERVERBAND SELBSTÄNDIGER  
INGENIEURE UND ARCHITEKTEN E. V. - ASIA  
Rheinstraße 129 c  
76275 Ettlingen

Berlin, den 14. Dezember 2021

ver.di - VEREINTE DIENSTLEISTUNGSGEWERKSCHAFT  
Bundesvorstand  
Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin